

Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg				
Sitzungstag:	20. Februar 2025			
Tagesordnungspunkt:	03			
Gegenstand:	Langfristige Finanzierung der EAM Gruppe			
Produkt:	2.4.1 Rechtsangelegenheiten			
Anlagen:	1. Rückbestätigung zum Fortbestand der Bürgschaftserklärung			
	2. Informationsmemorandum zur langfristigen Finanzierung der			
	EAM-Gruppe			

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

- 1. Die Stadt Naumburg bestätigt den Fortbestand der Bürgschaftserklärung vom 10. November 2014, welche zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Kreditgeber aus oder im Zusammenhang mit der Konsortialkreditvereinbarung vom 13. Dezember 2013 zwischen der EAM GmbH & Co. KG als Kreditnehmer und der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, der Landesbank Baden-Württemberg und der Deutschen Kreditbank AG und sowie weiteren Banken und Sparkassen als Kreditgeber anteilig abgegeben hat.
- 2. Zur Umsetzung des vorstehenden Beschlusses wird der Magistrat ermächtigt und beauftragt, sämtliche hierfür notwendigen Willenserklärungen abzugeben insbesondere die entsprechende Rückbestätigung zum Fortbestand der Bürgschaftserklärung zu unterzeichnen.

Sachverhalt

Die Stadt Naumburg ist mittelbar an der EAM GmbH & Co. KG (EAM KG) beteiligt. Die Rekommunalisierung der EAM KG wurde im Jahr 2013 über ein Darlehen mit einer Kreditlaufzeit von 20 Jahren finanziert. EAM KG ist Kreditnehmer unter der entsprechenden Konsortialkreditvereinbarung mit der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Landesbank Baden-Württemberg und Deutsche Kreditbank AG als Arrangeure sowie weiterer Banken und Sparkassen als Kreditgeber. Dieser Konsortialkredit wurde ursprünglich mit einem Darlehensbetrag von 617,5 Mio. € aufgenommen und konnte seitdem signifikant auf rd. 237 Mio. € (Stand 30. September 2024) planmäßig getilgt werden. Die kommunalen Anteilseigner der EAM KG haben ca. 80% des Konsortialkredits mit Bürgschaften besichert. Das Bürgschaftsvolumen hat sich entsprechend von ursprünglich 494 Mio. € auf 188 Mio. € (Stand 30. September 2024) reduziert.

Die Energiewende erfordert deutlich höhere Investitionen, um die Energieinfrastruktur in der Region auszubauen. Im Jahr 2023 hat die EAM-Gruppe hierfür bereits 130 Mio. € investiert. Für 2024 plant die EAM KG aktuell Investitionen in Höhe von ca. 180 Mio. €. Zur Finanzierung der künftigen Investitionen benötigt die EAM KG ab 2025 Fremdkapital.



Die EAM-Gruppe hat eine sehr gute Bonität, so dass die zusätzliche Fremdkapitalbeschaffung unbesichert möglich sein sollte. Um eine Finanzierung zu attraktiven Konditionen zu erhalten und insbesondere auch Neubanken die Möglichkeiten einzuräumen, der EAM KG neue Darlehen einzuräumen, bedarf es einer vorbereitenden Anpassung der Konsortialkreditvereinbarung. Wesentlicher Inhalt ist der Entfall der Sicherheiten (außer den kommunalen Bürgschaften) für die bisherigen Kreditgeber. Die Anpassung macht eine Rückbestätigung der erteilten kommunalen Bürgschaft mit dem anliegenden Muster (Anlage 1) notwendig. Eine Erweiterung des verbürgten Bürgschaftsvolumens erfolgt ausdrücklich nicht, der Konsortialkredit wird weiterhin planmäßig bis 2033 getilgt.

Für detaillierte Informationen und zur weiteren Beschlussbegründung wird auf das anliegende Informationsmemorandum (Anlage 2) verwiesen.

Naumburg, den 06. Februar 2025

Stefan Hable Bürgermeister

Amlage 1

Rückbestätigung zum Fortbestand der Bürgschaftserklärung vom 10.11.2014 der Stadt Naumburg

(nachfolgend die "Rückbestätigung")

An: Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale ("Helaba")

als Sicherheiten-Treuhänder für die Kreditgeber unter der Kreditvereinbarung (wie nachstehend definiert)

Die Stadt Naumburg

- nachfolgend der "Bürge" -

nimmt Bezug auf die Höchstbetrags-Ausfallbürgschaft vom 10.11.2014 (die "Ausfallbürgschaft"), welche der Bürge zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Kreditgeber aus oder im Zusammenhang mit dem Konsortial-Kreditvereinbarung vom 13. Dezember 2013 zwischen EAM GmbH & Co. KG als Kreditnehmer (der "Kreditnehmer") und Helaba, der Deutschen Kreditbank AG und der Landesbank Baden-Württemberg als Kreditgeber mit einem ursprünglichen Nominalbetrag von EUR 617.500.000,00 (wie von Zeit zu Zeit geändert und neugefasst, die "Kreditvereinbarung") anteilig abgegeben hat. Zum 30. September 2024 belief sich die Restvaluta (ohne Nebenkosten und Zinsen) des Darlehens unter der Kreditvereinbarung noch auf EUR 236.568.750,00.

Der Bürge hat davon Kenntnis genommen, dass alle Sicherheiten, die nach Maßgabe des Kreditvertrages von dem Kreditnehmer gestellt wurden, im Rahmen einer Änderungsvereinbarung zur Kreditvereinbarung vom 6. Dezember 2024 (nachfolgend "Änderungsvereinbarung") durch den Sicherheiten-Treuhänder aufschiebend bedingt auf, unter anderem, den Erhalt dieser Rückbestätigung freigegeben werden.

1. BESTÄTIGUNG DER BESTEHENDEN AUSFALLBÜRGSCHAFT

- (1) Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Freigabe der Sicherheiten (mit Ausnahme der Ausfallbürgschaften) durch den Sicherheiten-Treuhänder im Rahmen der Änderungsvereinbarung bestätigt der Bürge hiermit, dass die Ausfallbürgschaft weiterhin Bestand hat und zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Kreditgeber gegenüber dem Kreditnehmer, die aus oder im Zusammenhang mit der Kreditvereinbarung (wie durch die Änderungsvereinbarung geändert) entstehen, dient. Der Bürge erklärt insoweit ausdrücklich seinen Verzicht auf etwaige Einwendungen gemäß § 776 BGB.
- (2) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen und der Bestand der Ausfallbürgschaft von dieser Rückbestätigung unberührt.
- (3) Diese Rückbestätigung wird durch Unterzeichnung wirksam und besteht unabhängig der Rückbestätigung anderer Ausfallbürgschaften im Rahmen der Änderungsvereinbarung.

2. TEILNICHTIGKEIT VON VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rückbestätigung bzw. der Ausfallbürgschaft ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Rückbestätigung bzw. der Ausfallbürgschaft hiervon unberührt.

3. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

- (1) Für diese Rückbestätigung gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Unterschrift des Bürgen

Für die Stadt Naumburg:	
Unterschrift:	
Name in Druckbuchstaben:	
Funktion/Amtsbezeichnung:	
Unterschrift:	
Name in Druckbuchstaben:	
Funktion/Amtsbezeichnung:	
Ort, Datum:	

Anlage 2

INFORMATIONSMEMORANDUM

zur langfristigen Finanzierung der EAM-Gruppe

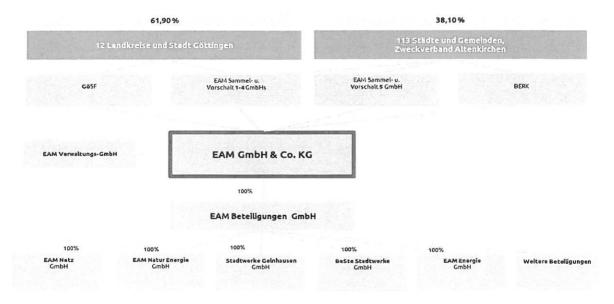
Dezember 2024



A. Hintergrund

I. Das Unternehmen und die Rekommunalisierung

Die 1929 gegründete EAM (ursprünglich firmierend als Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland) wurde, nachdem die kommunalen Gesellschafter (12 Landkreise und die Stadt Göttingen, nachfolgend "Altgesellschafter") im Jahr 2002 einen Großteil ihrer Anteile an die E.ON veräußert hatten, 2005 in E.ON Mitte AG (nachfolgend "EMI") umfirmiert. Im Jahr 2013 nutzten die kommunalen Altgesellschafter die Möglichkeit, sämtliche Anteile an der EMI von E.ON zurückzuerwerben und sodann EMI wieder in EAM umzubenennen. Im Jahr 2014 wurde der Kreis der kommunalen Eigentümer um 109 Städten und Gemeinden aus dem Netzgebiet der EAM (nachfolgend "Neugesellschafter") erweitert. Damit erreichten die Altgesellschafter ihr von Anfang an erklärtes Ziel, weitere Städte und Gemeinden an der rekommunalisierten EAM teilhaben zu lassen. Nach Aufnahme weiterer Neugesellschafter in den Jahren 2015 und 2020 stellt sich die Eigentümerstruktur heute wie folgt dar:



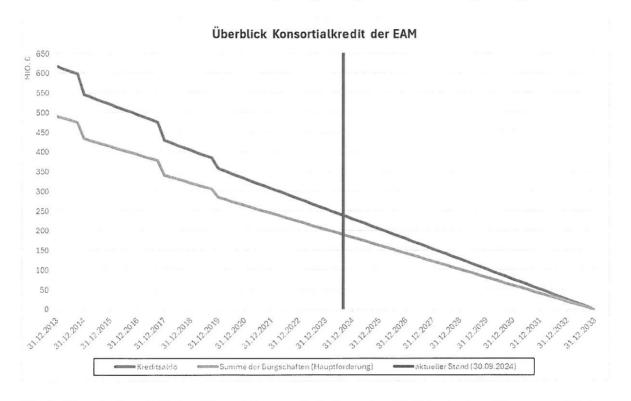
Nah, natürlich, nachhaltig: Die EAM ist der regionale Energiepartner für rund 1,4 Millionen Menschen in weiten Teilen Hessens, in Südniedersachsen sowie in Teilen von Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Rheinland-Pfalz. Mit rund 50.000 Kilometern Strom- und Gasnetz sorgt die EAM für eine sichere Energieversorgung, entwickelt für ihre Kunden Zukunftslösungen und gestaltet partnerschaftlich die Energiewende in der Region. Weitere Informationen sind der Webseite der EAM zu entnehmen.

Finanzierung der Rekommunalisierung

Der in 2013 erfolgte Kauf der Aktien an der EMI wurde über einen Kredit mit einer Laufzeit von 20 Jahren finanziert. Darlehensnehmer ist die EAM GmbH & Co. KG (EAM KG), Darlehensgeber sind die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Landesbank Baden-Württemberg und Deutsche Kreditbank AG sowie weitere Banken und Sparkassen (detaillierte Liste der Kreditgeber siehe **Anlage 1**). Dieser Kredit wird nachfolgend als "Konsortialkredit" bezeichnet und belief sich anfangs auf 617,5 Mio. €. Seit 2013 konnte er signifikant auf rd. 237 Mio. € (Stand: 30. September 2024) getilgt werden.

Zur Besicherung des Konsortialkredits wurden - neben weiteren Sicherheiten, wie die Verpfändung der Geschäftsanteile an der EAM Beteiligungen GmbH und der EAM Netz GmbH - durch die Alt- und Neugesellschafter Bürgschaften in Höhe von ca. 80% des Kreditbetrages gestellt (Bürgenliste mit verbürgtem Anteil siehe Anlage 2). Das Bürgschaftsvolumen hat sich entsprechend von ursprünglich 494 Mio. € auf 188 Mio. € (Stand 30. September 2024) reduziert.

Der Verlauf des Konsortialkredits und der zugehörigen Bürgschaften ist nachfolgend abgebildet:



Für die Bürgschaften steht den Alt- und Neugesellschaftern eine jährliche Avalprovision von 0,5 % des jeweils verbürgten, noch nicht getilgten Betrages, zu.

Plangemäß wird der Konsortialkredit bis zum Ende des Jahres 2033 vollständig zurückgezahlt. Mit der vollständigen Tilgung entfallen die kommunalen Bürgschaften und die Avalprovisionen.

<u>Hinweis & Exkurs</u>: Die Neugesellschafter haben zur Beteiligung an der EAM in den Jahren 2014 und 2015 einen weiteren Kredit auf Ebene der jetzigen EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH (SVSG 5) aufgenommen und hierfür weitere kommunale Ausfallbürgschaften gestellt. Diese Finanzierung und die entsprechenden Bürgschaften sind <u>nicht</u> Gegenstand der vorliegenden Befassung.

B. Aktuelle Situation

I. Zunehmender Finanzbedarf der EAM-Gruppe und neuer Investitionskredit

Hohe Investitionen zur Umsetzung der Energiewende gekoppelt mit dem Wachstum im Wettbewerbsgeschäft (Diversifizierung) führen zu einem zunehmenden Kapitalbedarf. Im Jahr 2023 hat die EAM-Gruppe hierfür bereits ca. 130 Mio. € investiert. Für 2024 sind aktuell Investitionen von ca. 180 Mio. € geplant. Die Planung bis 2028 zeigt einen Fremdfinanzierungsbedarf von rund 390 Mio. € für Investitionen. Über die Laufzeit des bestehenden Konsortialkredits bis 2033 steigt der externe Kapitalbedarf planerisch auf insgesamt 930 Mio. €, wodurch eine weitere Fremdkapitalaufnahme erforderlich wird (Investitionskredit).

- Für die <u>EAM Netz GmbH</u> wird zukünftig ein hoher Kapitalbedarf für Investitionen insbesondere im Stromnetz erwartet. Ein wesentlicher Treiber für diese Entwicklung ist die Umsetzung der Energiewende. Das im Klimaschutzgesetz festgelegte Ziel einer Treibhausgasreduzierung um 65 % bis 2030 bzw. um 88 % bis zum Jahr 2040 gegenüber 1990 machen einen deutlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie eine Defossilisierung im Verkehrs-, Industrie- und Wärmesektor erforderlich. Für die EAM Netz GmbH bedeutet dies eine starke Ausweitung der installierten Leistung von dezentralen Erzeugungsanlagen und auf der Bezugsseite ein massiver Anstieg von Elektrofahrzeugen und Wärmepumpen in ihrem Netzgebiet. Bis 2045 wird im Bereich Photovoltaik von einem Anstieg um den Faktor 5 6 ausgegangen (derzeit ca. 1.260 MW installierte PV-Leistung, Anstieg auf > 6.000 MW), im Bereich Windkraft um den Faktor 5 (derzeit ca. 860 MW installierte Leistung, Anstieg auf > 4.000 MW). Zudem wird der Leistungsbedarf für private und öffentliche Ladepunkte sowie für Wärmepumpen weiter sehr stark wachsen. Um die Leistungsanforderungen und die damit einhergehenden steigenden Komplexität zur Umsetzung der Energiewende bewältigen zu können, werden erhebliche Investitionen in den Ausbau der Stromnetze, aber auch in deren Digitalisierung und Automatisierung notwendig.
- Die <u>EAM Natur Energie GmbH</u> rechnet ebenfalls mit einem deutlich steigenden Kapitalbedarf für die beabsichtigten Investitionen. Ursächlich hierfür ist der klare strategische Fokus der EAM-Gruppe auf den Ausbau des Wettbewerbsgeschäfts. Als Beispiele sind hier das Thema Energiewendepartner für Kommunen sowie Investitionen in Erneuerbare Energien wie PV-Freiflächenanlagen und Windparks zu nennen.
- Ein weiterer Treiber für einen höheren Kapitalbedarf sind Inflationseffekte, Fachkräftemangel und allgemeine Ressourcenknappheit, die für steigende Preise für Material und Dienstleistungen bei den Investitionen sorgt.

II. Anpassung der Konsortialkreditvereinbarung

Die EAM-Gruppe hat eine sehr gute Bonität, so dass nach derzeitiger Rückmeldung aus dem Bankenmarkt eine zusätzliche Fremdkapitalbeschaffung (Investitionskredit) unbesichert in Aussicht gestellt wurde. Weitere kommunale Ausfallbürgschaften müssten dafür nicht gestellt werden.

Potenzielle Kreditgeber verlangen jedoch die Freigabe der dinglichen Sicherheiten für den Konsortialkredit, die neben den Bürgschaften bestehen. Hintergrund ist, dass in einem Sicherungsfall das Vermögen der EAM dann nicht nur den Kreditgebern des Konsortialkredits, sondern auch den neuen
Kreditgebern des Investitionskredits, zur Verfügung steht. Daher ist es erforderlich, dass die Kreditgeber des Konsortialkredits diese Sicherheiten freigeben und der Konsortialkreditvertrag entsprechend
angepasst wird - wozu wegen der hohen Bonität und der bereits erfolgten Tilgungen Seitens der Konsortialbanken auch Bereitschaft besteht. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Verpfändung der
Anteile an der EAM Beteiligungen GmbH und der EAM Netz GmbH sowie die Abtretung von Versicherungsansprüchen und Verpfändung aller Bankkonten der EAM KG.

III. Rückbestätigung zum Fortbestand der kommunalen Bürgschaftserklärungen

Wirtschaftlich ändert sich das Risiko des Ausfallbürgen durch die isolierte Freigabe der Sicherheiten zunächst nicht. Er wird allenfalls dann in Anspruch genommen, wenn das gesamte Gesellschaftsvermögen der EAM zur Befriedigung der Gläubiger nicht mehr ausreicht. Dabei ist unerheblich, ob weitere Sicherheiten an dem Gesellschaftsvermögen eingeräumt sind. Das Risiko einer Inanspruchnahme wird durch den Wegfall der Sicherheiten wirtschaftlich also nicht unmittelbar erhöht. Als Reflex der Freigabe der Sicherheiten wird die EAM KG allerdings in die Lage versetzt, Investitionskredite aufzunehmen.

Dann stünde das vorrangig zu verwertende Vermögen der EAM auch weiteren Gläubigern (Banken) zur Verfügung, wodurch das Risiko einer Inanspruchnahme der Bürgen abstrakt steigt.

Daher ist gesetzlich eine Bestätigung des Bürgen erforderlich, seine Bürgschaft auch nach Aufgabe der weiteren Sicherheiten aufrechtzuerhalten.

Auf Grund der sehr guten Bonität der EAM-Gruppe ist der Fall einer Inanspruchnahme der Bürgen als äußerst theoretisch zu betrachten. Zudem hat sich das Bürgschaftsvolumen seit 2013 bereits um über 60% von 494 Mio. € auf 188 Mio. € reduziert.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2024 wurden die kommunalen Anteilseigner und Bürgen bereits über die absehbare Notwendigkeit informiert. Nach rechtlicher Einschätzung der Kanzlei Becker Büttner Held (bbh) ist für die genannte Rückbestätigung der kommunalen Bürgschaften eine Zustimmung der kommunalen Gremien und eine Anzeige bzw. eine Genehmigung der jeweiligen Kommunalaufsicht erforderlich. Weitere Details zur Rechtslage in den jeweiligen Bundesländern können der Anlage 3 "Kommunalrechtliche Bewertung" entnommen werden.

Eine Rückbestätigung der Bürgschaften hat keine Auswirkung auf die Avalprovision. Diese entsteht unverändert in Höhe von 0,5 % p.a. des verbürgten, noch nicht getilgten Betrags. Dieses Vorgehen wurde durch die Kanzlei Clifford Chance beihilferechtlich geprüft. Die Marktüblichkeit der Avalprovision wurde aktuell durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC bestätigt.

Die Anpassung der Konsortialkreditvereinbarung wird erst nach Rückbestätigung der kommunalen Bürgschaften wirksam. Erst danach ist der Abschluss des Investitionskredites zu wirtschaftlich günstigen Konditionen für das planmäßige Wachstum der EAM-Gruppe mit entsprechendem Vermögensaufbau jedes Anteilseigners möglich. Andernfalls können Investitionen in die Energiewende, d.h. in die Infrastruktur insbesondere im Stromnetz zur Erhaltung der Versorgungssicherheit und in die Erneuerbare Energieerzeugung, nicht oder nicht in dem geplanten Umfang erfolgen. Die Erwartung der Kreditgeber und der EAM ist, dass die Anteilseigner und Bürgen die geplanten Investitionen der EAM in die Energiewende mittragen und mit Rückbestätigung ihrer Bürgschaft unterstützen.

C. Zeitplan und Ausblick

Die Vertreter der Anteilseigner in den EAM-Gremien haben im Jahresverlauf intensiv die langfristige Finanzierung der EAM-Gruppe mit der EAM-Geschäftsführung sowie den weiteren internen und externen Experten diskutiert. Hierfür fanden im Jahresverlauf neben der regulären Frühjahrs- und Herbstsitzung zwei außerordentliche Sitzungen des Bilanz- und Finanzausschusses des Aufsichtsrats der EAM (BiFi) am 11. Juni und 23. August 2024 statt. Der BiFi empfahl dort dem Aufsichtsrat der EAM den von der EAM-Geschäftsführung beschrittenen Weg vollumfänglich zuzustimmen und sie zu beauftragen, die Konsortialkreditvereinbarung hierfür vorbereitend anzupassen. Der entsprechende Beschluss des Aufsichtsrats der EAM (vorbereitet durch den Konsortialausschuss) wurde am 12. September 2024 einstimmig gefasst.

Im Nachgang wurde die angepasste Konsortialkreditvereinbarung - unter dem Vorbehalt der Rückbestätigungen der Bürgschaften - rechtsverbindlich unterzeichnet. Im Oktober und November 2024 erfolgte die Information der kommunalen Aufsichtsbehörden. In der ordentlichen BiFi-Sitzung am 14. November 2024 und in den Regionalversammlungen der Neugesellschafter Ende November 2024 wurden die Mitglieder jeweils über den aktuellen Stand informiert.

Der weitere Zeitplan sieht wie folgt aus:



Anfang Dez. 2024	Kommunale Bürgen erhalten das Informationspaket mit den notwendigen Unterlagen für die Rückbestätigung ihrer Bürg- schaft
Bis Ende Q 1 / 2025	Beschlussfassung und Anzeige / Genehmigung der Kommu- nalaufsicht
Im Anschluss	Rücksendung der Rückbestätigung der Bürgschaft und Kom- munaler Bestätigung durch kommunale Bürgen
Q 2 / 2025	Offizielle Ansprache des Bankenmarkts für den Investitions- kredit
Vsl. Q 3 / 2025	Zustimmung von BiFi, Konsortialausschuss und Aufsichtsrat der EAM zum Abschluss des Investitionskredits

Anlagen:

Anlage 1 - Liste der Kreditgeber des Konsortialkredits

Anlage 2 - Bürgenliste mit verbürgtem Anteil

Anlage 3 - Kommunalrechtliche Bewertung der Kanzlei Becker, Büttner, Held (bbh)

Anlage 1 Liste der Kreditgeber des Konsortialkredits

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale Landesbank Baden-Württemberg Deutsche Kreditbank AG WIBank Kasseler Sparkasse Sparkasse Borken-Schwalmstadt Sparkasse Battenberg Sparkasse Laubach-Hungen Sparkasse Dillenburg Sparkasse Fulda Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg Sparkasse Werra-Meißner Sparkasse Wetzlar Sparkasse Marburg-Biedenkopf Kreissparkasse Schwalm-Eder Sparkasse Hanau Kreissparkasse Gelnhausen Kreissparkasse Schlüchtern Sparkasse Einbeck Kreis-Sparkasse Northeim Sparkasse Göttingen

Sparkasse Duderstadt Sparkasse Osterode am Harz Sparkasse Westerwald-Sieg Kreissparkasse Eichsfeld Anlage 2 - Bürgenliste mit verbürgtem Anteil

	Stand: 30.09.2024	
Stand Konsortialkredit in €	236.568.750,00	
Bürge	Verbürgter Höchstbetrag zum Konsortialkredit	
	in€	Anteil Bürgschafte
Ortsgemeinde Birken-Honigsessen	321.746,25	0,1360054
Ortsgemeinde Elben	51.251,61	0,0216646
Ortsgemeinde Fensdorf	51.251,61	0,0216646
Ortsgemeinde Friesenhagen	247.716,14	0,1047121
Ortsgemeinde Heupelzen	37.015,05	0,0156466
Ortsgemeinde Hövels	85.419,36	0,0361076
Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg)	261.952,70	0,1107301
Ortsgemeinde Molzhain	74.030,11	0,0312933
Ortsgemeinde Steineroth	82.572,05	0,0349040
Gemeinde Lahntal	364.455,93	0,1540592
Gemeinde Münchhausen	182.227,96	0,0770296
Stadt Neustadt	236.326,90	0,0998978
Gemeinde Rüdershausen	122.434,41	0,0517543
Gemeinde Schöffengrund	1.116.146,29	0,4718063
Stadt Stadtallendorf	558.073,15	0,2359032
Gemeinde Waldsolms	313.204,31	0,1323946
Stadt Wetter (Hessen)	509.668,84	0,2154422
Landkreis Northeim	12.774.088,28	5,3997361
Stadt Göttingen	12.290.514,11	5,1953245
Landkreis Kassel	10.457.277,04	4,4203966
Landkreis Schwalm-Eder-Kreis	9.512.886,54	4,0211932
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	8.422.320,82	3,5602001
Landkreis Göttingen	7.469.892,20	3,1575989
Landkreis Lahn-Dill-Kreis	7.039.948,63	2,9758574
Landkreis Marburg-Biedenkopf	6.315.098,20	2,66945589
Landkreis Werra-Meißner-Kreis	3.250.698,45	1,3741031
Landkreis Main-Kinzig-Kreis	3.208.370,58	1,3562106
Landkreis Waldeck-Frankenberg	545.372,44	0,2305344
Flecken Adelebsen	1.329.607,81	0,5620386
Gemeinde Berkatal	338.863,33	0,1432410
Gemeinde Bilshausen	310.146,10	0,1311019
Flecken Bodenfelde	654.752,87	0,2767707
Gemeinde Bodensee	103.382,03	0,0437006
Stadt Borgentreich	864.388,66	0,3653858
Stadt Brakel	244.096,47	0,1031820
Stadt Dassel	1.912.567,60	0,8084616
Stadt Dransfeld	956.283,80	0,40423089
Gemeinde Friedland	1.200.380,27	0,5074129
Gemeinde Gleichen	1.298.018,85	0,54868579
Stadt Hardegsen	1.559.345,66	0,6591512
Gemeinde Herleshausen	525.525,33	0,2221449
Stadt Hessisch Lichtenau	2.346.197,79	0,99176159
Gemeinde Jühnde	132.099,26	0,0558397
Gemeinde Meinhard	218.250,96	0,0922569
Gemeinde Meißner	307.274,38	0,1298880
Gemeinde Neu-Eichenberg	341.735,05	0,1444549
Flecken Nörten-Hardenberg	1.720.162,15	0,7271299
Gemeinde Obernfeld	117.740,65	0,0497702
Gemeinde Scheden	290.044,04	0,1226045
Gemeinde Seulingen	180.918,56	0,0764761
Stadt Sontra Stadt Sontra	1.470.322,24	0,6215201
Gemeinde Staufenberg	1.269.301,62	0,5365466
Stadt Waldkappel	261.326,81	0,1104655
Gemeinde Wehretal	223.994,40	0,0946847
Stadt Willebadessen	1.068.281,00	0,45157329

	Stand: 30.09.2024		
Stand Konsortialkredit in €			
Bürge	Verbürgter Höchstbetrag zum Konsortialkredit in €	Anteil Bürgschafte	
Gemeinde Ahnatal	930.438,29	0,3933057	
Gemeinde Alheim	812.697,64	0,3435355	
Stadt Baunatal	3.178.997,50	1,3437944	
Stadt Borken (Hessen)	2.228.457,14	0,9419913	
Gemeinde Breitenbach am Herzberg	258.455,08	0,1092516	
Gemeinde Calden	835.671,43	0,3532468	
Gemeinde Cornberg	238.353,02	0,1007542	
Stadt Felsberg	1.852.261,41	0,7829696	
Gemeinde Friedewald	370.452,28	0,1565939	
Gemeinde Frielendorf	1.412.887,78	0,5972419	
Gemeinde Fuldabrück	887.362,45	0,375097	
Gemeinde Fuldatal	1.074.024,45	0,4540010	
Gemeinde Gilserberg	447.988,81	0,1893694	
Stadt Grebenstein	789.723,86	0,3338243	
Gemeinde Hauneck	502.551,54	0,2124336	
Marktgemeinde Haunetal	66.049,63	0,0279198	
Gemeinde Helsa	537.012,22	0,227000	
Gemeinde Hohenroda	252.711,64	0,106823	
Stadt Immenhausen	976.385,86	0,412728	
Gemeinde Jesberg	370.452,28	0,1565939	
Gemeinde Kirchheim	654.752,87	0,276770	
Gemeinde Knüllwald	740.904,57	0,313187	
Stadt Liebenau	580.088,07	0,245209	
Gemeinde Lohfelden	1.071.152,73	0,452787	
Gemeinde Ludwigsau	795.467,31	0,336252	
Gemeinde Gerstungen	100.510,31	0,042486	
Stadt Naumburg	758.134,91	0,320471	
Gemeinde Nentershausen	465.219,14	0,196652	
Gemeinde Neuenstein	462.347,42	0,195438	
Gemeinde Neuental	476.706,04	0,201508	
Stadt Neukirchen	1.174.534,76	0,496487	
Marktgemeinde Niederaula	798.339,03	0,337466	
Gemeinde Nieste	275.685,42	0,116535	
Gemeinde Oberaula	545.627,39	0,230642	
Gemeinde Wesertal	261.326,81	0,110465	
Gemeinde Ottrau	310.146,10	0,1311019	
Gemeinde Philippsthal (Werra)	783.980,41	0,3313964	
Gemeinde Reinhardshagen	470.962,59	0,1990806	
Gemeinde Ronshausen	390.554,35	0,165091	
Stadt Rotenburg a. d. Fulda	2.664.959,06	1,126505	
Gemeinde Schauenburg	1.105.613.40	0,467354	
Gemeinde Schenklengsfeld	723.674,23	0,305904	
Gemeinde Schrenkengstetd Gemeinde Schrecksbach	433.630,19	0,1832999	
Stadt Schwalmstadt	3.443.196,03	1,4554737	
Stadt Schwarinstaut Stadt Schwarzenborn	155.073,05	0,0655509	
Gemeinde Söhrewald	361.837,11	0,152952	
	2.403.632,25	1,0160396	
	2.403.032,23	1,0100396	
Stadt Vellmar		0 5505415	
Stadt Vellmar Gemeinde Wabern Gemeinde Wildeck	1.309.505,74 522.653,61	0,5535413 0,2209310	

	Stand: 30.09.2	024
Stand Konsortialkredit in €	236.568.750,00	
	Verbürgter Höchstbetrag	
Bürge	zum Konsortialkredit	
	in €	Anteil Bürgscha
Gemeinde Allendorf	893.105,89	0,37752
Gemeinde Angelburg	470.962,59	0,19908
Gemeinde Bad Endbach	1.326.736,08	0,56082
Stadt Biedenkopf	571.472,90	0,24156
Gemeinde Bischoffen	479.577,76	0,20272
Gemeinde Breidenbach	982.129,31	0,41515
Stadt Bruchköbel	3.227.816,79	1,36443
Gemeinde Dautphetal	1.613.908,40	0,68221
Gemeinde Dietzhölztal	953.412,08	0,40301
Stadt Dillenburg	4.884.801,03	2,06485
Gemeinde Driedorf	781.108,69	0,33018
Stadt Erlensee	2.079.127,54	0,87886
Verbandsgemeinde Flammersfeld		
Ortsgemeinde Berzhausen	25.845,51	0,01092
Ortsgemeinde Bürdenbach	77.536,53	0,03277
Ortsgemeinde Burglahr	74.664,80	0,03156
Ortsgemeinde Eulenberg	8.615,17	0,00364
Ortsgemeinde Horhausen (Westerwald)	327.376,44	0,13838
Ortsgemeinde Krunkel	80.408,25	0,03398
Ortsgemeinde Neitersen	20.102,06	0,00849
Ortsgemeinde Obersteinebach	37.332,40	0,01578
Ortsgemeinde Peterslahr	48.819,29	0,02063
Ortsgemeinde Pleckhausen	97.638,58	0,04127
Ortsgemeinde Reiferscheid	51.691,01	0,02185
Ortsgemeinde Walterschen	25.845,51	0,01092
Ortsgemeinde Willroth	74.664,80	0,03156
Verbandsgemeinde Gebhardshain		
Ortsgemeinde Dickendorf	45.947,57	0,01942
Ortsgemeinde Kausen	97.638,58	0,04127
Ortsgemeinde Rosenheim	103.382,03	0,04370
Stadt Gladenbach	2.090.614,43	0,88372
Gemeinde Greifenstein	1.091.254,79	0,46128
Verbandsgemeinde Hamm (Sieg)	1.031.204,73	0,40120
Ortsgemeinde Forst	94.766,86	0,04005
Ortsgemeinde Fürthen	160.816,50	0,06797
Gemeinde Hammersbach	430.758,47	0,18208
Gemeinde Hohenahr	717.930,78	0,30347
Gemeinde Langgöns	1.122.843,74	0,30347
Gemeinde Neuberg	850.030,05	0,35931
Stadt Neustadt (Hessen)	620.292,20	0,26220
Gemeinde Rodenbach	1.665.599,41	0,70406
	450.860,53	0,70406
Gemeinde Ronneburg		
Gemeinde Siegbach Gemeinde Sinn	393.426,07 1.128.587,19	0,16630
		0,47706
Stadt Stadtallendorf	1.501.911,19	0,63487
Gemeinde Steffenberg	565.729,46	0,23913
Marktflecken Weilmünster	1.823.544,18	0,770830
Gemeinde Weinbach	852.901,77	0,36053
Gemeinde Wettenberg	605.933,58	0,256134
Verbandsgemeinde Wissen	100 212 2	
Ortsgemeinde Mittelhof	120.612,37	0,050984
Ortsgemeinde Selbach (Sieg)	106.253,75	0,044914
Stadt Wissen	1.292.275,41	0,546257
GESAMT	187.273.786,24	79,162520



Anlage 3: Kommunalrechtliche Bewertung

A. Zusammenfassung

Die mittelbar an der EAM beteiligten Kommunen haben zur Absicherung des Konsortialkredites gegenüber jedem Konsortialkreditgeber eine Ausfallbürgschaft übernommen. Eine Rückbestätigung dieser Ausfallbürgschaften bei Freigabe von Sicherheiten durch die Konsortialkreditgeber ist nach allen einschlägigen Landesgesetzen kommunalrechtlich zulässig. Es bedarf hierzu jeweils eines kommunalen Ratsbeschlusses aller an der EAM mittelbar beteiligten Kommunen. Die Ratsbeschlüsse sind in NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, in den übrigen Bundesländern ist eine Genehmigung einzuholen.

B. Rückbestätigung

Im Folgenden wird für die Rückbestätigung der Bürgschaft der Begriff der "Übernahme" verwendet. Hintergrund ist, dass für die Rückbestätigung die gleichen Voraussetzungen gelten, wie für die ursprüngliche Übernahme der Bürgschaft. So kann am Wortlaut "Übernahme" der entsprechenden kommunalrechtlichen Vorschriften festgehalten werden.

C. Rechtliche Ausführungen je nach Bundesland

Im Folgenden werden die Voraussetzungen für eine zulässige Bürgschaftsübernahme in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz sowie Thüringen die relevanten Rechtsgrundlagen der jeweiligen Gemeindeordnungen geprüft. Im Einzelnen wird untersucht,

- ob die Übernahme (Rückbestätigung) der Bürgschaft kommunalrechtlich zulässig ist;
- ob für die Übernahme einer Bürgschaft ein Ratsbeschluss erforderlich ist;
- ob eine Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde oder eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

I. Nordrhein-Westfalen

• Nach § 87 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Im Folgenden "GO NRW") darf die Kommune Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Kommune soll ein Risiko nur in den Bereichen und Fällen übernehmen, in denen sie ein unmittelbares eigenes Interesse an der Übernahme hat. Vorliegend handelt es sich um eine Übernahme einer Bürgschaft "für Dritte". Die Bürgschaft soll gerade nicht

005733-24/9981644 Seite 1/4





einen Kredit der Kommune, sondern einen Kredit der EAM KG absichern. Die Bürgschaft wird übernommen, um der EAM KG eine wirtschaftliche Betätigung im Bereich der Energieversorgung zu ermöglichen. Bei der Energieversorgung liegt aufgrund der gesetzlichen Fiktion des § 107 a Abs. 1 GO NRW ein öffentlicher Zweck vor. Insbesondere der Netzbetrieb und somit auch zu finanzierende Investitionen in den Netzbetrieb als Teil der Energieversorgung gehört zu den originären Aufgaben der Daseinsvorsorge und stellt damit eine kommunale Aufgabe dar. Ein Bezug zu den Aufgaben der jeweiligen Kommune ("ihre Aufgaben") wird dadurch hergestellt, dass eine Beteiligung nur im Verhältnis der jeweiligen Leistungsfähigkeit der Kommune möglich ist. Dies korrespondiert mit der Vorgabe, dass bei der Übernahme von Bürgschaften für Unternehmen, an denen die Kommune neben anderen Kommunen beteiligt ist, zu beachten ist, dass die Bürgschaft in der Regel entsprechend dem Beteiligungsverhältnis aufzuteilen ist. In diesem Fall wird die Bürgschaft nur anteilig entsprechend der Beteiligungsquote der jeweiligen Kommune übernommen. Da die Bürgschaft zu wählen ist, die das geringste Risiko darstellt, wurde eine Höchstbetrags-Ausfallbürgschaft gewählt. An dieser wird vorliegend festgehalten.

- Die Übernahme einer Bürgschaft bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats (§§ 41 Abs. 1 Satz 2 lit. q, 87 Abs. 2 GO NRW).
- Dieser Beschluss ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Übernahme schriftlich anzuzeigen.

II. Niedersachsen

- In Niedersachsen darf die Kommune ebenfalls gem. § 121 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (im Folgenden "NKomVG") Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernehmen. Hierbei kann auf obige Ausführungen unter Ziffer I verwiesen werden.
- Die Bestellung einer Bürgschaft erfordert einen Beschluss der Vertretung (vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG).
- Nach § 121 Abs. 2 Satz 2 NKomVG ist für die Entscheidung über die Aufnahme einer Bürgschaft eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde notwendig.



III. Hessen

- Nach § 104 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (im Folgenden "HessGO") darf die Kommune Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Ziffer 2.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 104 HessGO sieht vor, dass die Kommune grundsätzlich nur Ausfallbürgschaften übernehmen soll. Selbstschuldnerische Bürgschaften müssen auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Soweit modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen werden, sind die der Verwaltungsvorschrift beigefügten Musterbürgschaften anzuwenden. Dieser Verpflichtung kamen die Kommunen mit der Wahl der Höchstbetrags-Ausfallbürgschaft nach. An dieser wird vorliegend in Form einer Rückbestätigung festgehalten.
- Die Bestellung einer Bürgschaft erfordert einen Beschluss der Vertretung (vgl. § 51 Nr. 15 HessGO).
- Bürgschaften bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. In Anbetracht der Kredithöhe und der Übernahme der jeweiligen Bürgschaften liegen Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Verwaltung nicht vor. Zuständig für den Beschluss ist der Gemeindevertretung. Dieser muss im Nachgang von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

IV. Rheinland-Pfalz

- In Rheinland-Pfalz darf die Kommune Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen, § 104 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung Landesrecht Rheinland-Pfalz (im Folgenden "GO RhPf").
- Die Übernahme einer Bürgschaft bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats (§ 32 Abs. 2 Nr. 13 GO RhPf).
- Derartige Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung sind vorliegend nicht festzustellen, hier kann auf obige Ausführungen verwiesen werden. Zuständig für den Beschluss ist der Gemeinderat. Dieser muss im Nachgang von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden.



V. Thüringen

- In Thüringen darf die Kommune Bürgschaften nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen, § 64 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (im Folgenden "ThürKO"). Zusätzliche Voraussetzung ist, dass diese nicht zugunsten von Unternehmen nach § 66 Abs. 2 ThürKO übernommen werden dürfen. Dies sind Unternehmen, deren öffentlicher Zweck entfallen ist. Ein solcher Fall liegt nicht vor.
- Die Bestellung einer Bürgschaft erfordert einen Beschluss der Vertretung, da wie oben bereits dargestellt, ein Rechtsgeschäft im Rahmen der laufenden Verwaltung nicht angenommen werden kann (vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO).
- Derartige Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn die nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden, eine solche ist aufgrund obiger Ausführung nicht anzunehmen. Für den Beschluss zur Übernahme einer kommunalen Bürgschaft wird eine Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde
 eingeholt.



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg			
Sitzungstag:	20. Februar 2025		
Tagesordnungspunkt:	04		
Gegenstand:	2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/5 Stadtteil Altenstädt,		
	Bereich "Am Schulwald"		
Produkt:	4.1.1 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht		
Anlagen:	Skizzen		

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

- 1. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB wird die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/5 Stadtteil Altenstädt, Bereich "Am Schulwald" beschlossen.
- 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Verfahren zur Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Begründung:

Die Darstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/5 "Am Schulwald" der Stadt Naumburg im Stadtteil Altenstädt setzt im Norden der Straße "Auf der Höhe" auf einem Abschnitt von ca. 40 m eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" fest.

Es hat sich gezeigt, dass diese Festsetzung städtebaulich nicht mehr erforderlich ist und der Bebauungsplan an die bestehende, reale Nutzung als öffentliche Straßenverkehrsfläche angepasst werden soll. Die Festsetzung "Fuß- und Radweg" für diesen Bereich entfällt.

Da durch die geplante Änderung die Grundzüge der Planung des Bebauungsplans nicht berührt werden, kann das beschleunigte Verfahren nach § 13 BauGB Anwendung finden. Die Bauleitplanung erfordert insofern keine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4 b BauGB einem Dritten übertragen worden ist.

Naumburg, den 06. Februar 2025

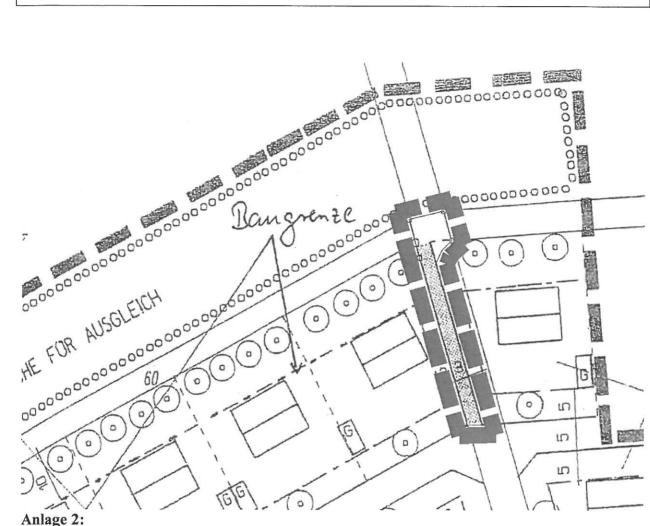
Stefan Hable Bürgermeister





Anlage 1: Änderungsbereich: Teilfläche von Flurstück 55/1 von Flur 3, Gemarkung Altenstädt (genordet, ohne Maßstab)





Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan (1. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/5 Stadtteil Altenstädt, Bereich "Am Schulwald") mit geplantem Bereich der 2. Änderung gestrichelt dargestellt (genordet, ohne Maßstab)



Beschlussvorlage zur Sitz	rung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg
Sitzungstag:	20. Februar 2025
Tagesordnungspunkt:	05
Gegenstand:	Benennung der Stadtteile und Gestaltung der Stimmzettel der Kommunalwahl 2026
Produkt:	2.1.5 Wahlen
Anlagen:	Ohne

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

- 1. Die Bezeichnung und Abgrenzung der Stadtteile nach § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) entspricht der Bezeichnung nach § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung. Die Stadtteile werden danach mit Naumburg, Elbenberg, Altenstädt, Heimarshausen und Altendorf bezeichnet.
- 2. Bei der Kommunalwahl wird auf dem Stimmzettel zusätzlich zu jedem Bewerber
 - 2.1 bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung
 - · der Beruf oder Stand,
 - das Geburtsjahr und
 - der nach § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung benannte Gemeindeteil der Hauptwohnung
 - 2.2 bei der Wahl der Ortsbeiräte
 - der Beruf oder Stand und
 - das Geburtsjahr

aufgenommen.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat im Vorfeld der Kommunalwahl 2016 und 2021 teilweise von der Möglichkeit des § 16 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) Gebrauch gemacht. Neben dem Ruf- und dem Familiennamen der Bewerber sollten auf den Stimmzetteln zusätzlich der Beruf oder Stand, das Geburtsjahr und bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadtteil aufgeführt werden. Hintergrund des Vorschlags zur teilweisen Nutzung der Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 KWG war, dem Wähler mehr Informationen zu den Bewerbern zur Verfügung zu stellen. Ggf. können Wähler einzelne Bewerber so auch eher identifizieren.

Es wird vorgeschlagen, von der Möglichkeit des § 16 Abs. 2 KWG für die Kommunalwahl im Jahr 2026 im gleichen Umfang Gebrauch zu machen. Die Sachlage hat sich nicht geändert, negative Rückmeldungen liegen nicht vor. Die zusätzlichen Angaben haben vermutlich eher einen positiven Effekt. Daher wird vorgeschlagen, nicht hinter den einmal praktizierten Standard zurückzugehen.



Vor der eigentlichen Beschlussfassung zu § 16 Abs. 2 KWG ist nach dem entsprechenden Hinweis des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HStGB) ausdrücklich ein Beschluss über die Benennung der Gemeindeteile, in unserem Fall der Stadtteile, notwendig. Hier wird vorgeschlagen, die Bezeichnungen aus der Hauptsatzung zur Bildung der Ortsbeiräte zu übernehmen. Diese Frage stellt sich insbesondere in Bezug auf die Kernstadt. Es wäre durchaus auch möglich, die Kernstadt auch als solche zu bezeichnen, z. B. als "Naumburg-Kernstadt", um diese von der "Gesamt"-Stadt Naumburg zu unterscheiden. Der HStGB empfiehlt dann aber weiter, die anderen Stadtteile mit dem Zusatz der Gesamtstadt zu versehen, also dann "Naumburg-Elbenberg", "Naumburg-Altenstädt" usw. Hiervon soll abgesehen werden. Auch wenn natürlich alle Bewerber auf den Stimmzettel aus (der Gesamtstadt) Naumburg kommen, dürfte, da ja praktisch jeder Stadtteil in der Bewerberliste des Stimmzettels vertreten ist, jeder erkennen, dass mit der Bezeichnung Naumburg in diesem Fall die Kernstadt gemeint ist. Daher wird die "einfache" Benennung mit den Bezeichnungen der ehemaligen selbstständigen Kommunen ohne Zusätze vorgeschlagen.

Sofern der Beschluss wieder so gefasst wird, würde auf dem Stimmzettel zur Stadtverordnetenversammlung ein Bewerber in der folgenden Art und Weise erscheinen:

101	Muster, Klaus;		
	Hausmann, geb. 1964, Naumburg		
102	Beispiel, Sabine;		
	Bürokauffrau, geb. 1990, Elbenberg		

Der § 16 Abs. 2 KWG lässt neben den vorgeschlagenen Möglichkeiten auch noch zu, den Geburtsnamen auf dem Stimmzettel aufzuführen. Hiervon wurde auch in den Vorjahren kein Gebrauch gemacht werden, daher wird dies auch diesmal nicht vorgeschlagen.

Die Stimmzettel werden durch die Zusätze geringfügig größer. Dies ist aber technisch und auch in der praktischen Handhabung während der Wahl kein Problem. Die gesteigerte Größe des Stimmzettels wäre jedenfalls kein Grund, auf diese Möglichkeiten zu verzichten.

Naumburg, den 06. Februar 2025

Stefån Hable Bürgermeister